

BSU

Zentralarchiv



MfS - BdL / Dok,

Nr. 003780

1. Exemplar

101500

BSU

000001

275176

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT  
Der Minister

Berlin, den 24. 12. 1976

Vertrauliche Verfassungssache  
MfS 008 105/76  
778 .Ausg. 1 Blatt

1. Ergänzung

zur

Dienstanweisung Nr. 5/75

über die politisch-operative Sicherung des Transitverkehrs durch  
das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik  
(VVS MfS 008-736/75)

Die bisher bestehenden Möglichkeiten des Transits über das Hoheits-  
gebiet der Deutschen Demokratischen Republik werden entsprechend

dem Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokrati-  
schen Republik vom 1. 11. 1976 über die Zulassung des  
Transits für Teilflüge am internationalen Flugverkehr  
auf dem Straßen- und Schienenweg sowie von Luftfracht  
auf dem Straßenweg über die Flughäfen Berlin-Schönefeld,  
Dresden, Erfurt und Leipzig

sowie

der Anweisung Nr. 9 des Ministers des Innern und Chefs  
der Deutschen Volkspolizei vom 25. 11. 1976 über die  
Behandlung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr

mit Anweisung vom 1. 1. 1977 erweitert.

BSU  
000002

- 2 -

Für Teilnehmer am internationalen Flugverkehr wird der Transit auf dem Straßen- und Schienenweg nach und von anderen Staaten und Westberlin über die Flughäfen Berlin-Schönefeld, Dresden, Erfurt und Leipzig zugelassen. Für den Transit auf dem Straßenweg von und nach Westberlin über den Flughafen Berlin-Schönefeld bleibt es bei der bestehenden Verbindung über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee. Des weiteren wird der Transit von Luftfracht über die Flughäfen Berlin-Schönefeld, Dresden, Erfurt und Leipzig auf dem Straßenweg nach und von anderen Staaten und Westberlin zugelassen. Zwischen dem Flughafen Berlin-Schönefeld und Westberlin wird der Transit von Luftfracht nach und von anderen Staaten und Westberlin über die Grenzübergangsstelle Rudower Chaussee zugelassen.

Zur Durchsetzung dieser Festlegungen und zur Gewährleistung der reibungslosen Grenzabfertigung, Sicherung und Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs wird meine Dienstanweisung Nr. 5/75 wie folgt ergänzt:

1. Der Leiter der Hauptabteilung VI hat entsprechend den Regelungen meiner Dienstanweisung Nr. 5/75 die zur Gewährleistung der Kontrolle, Abfertigung und Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs in den neu zugelassenen Transitrelationen erforderlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den bestehenden Bestimmungen für die Transitvisaerteilung zu veranlassen.
2. Der Leiter der Hauptabteilung VIII und die Leiter der Bezirksverwaltungen haben die gemäß meiner Dienstanweisung Nr. 5/75 erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherung und Überwachung des Transitverkehrs und der Transitwege zu veranlassen und den Einsatz der Sicherungs-, Kontroll- und Beobachtungssysteme unter Beachtung der neu zugelassenen Verkehrsrelationen und -wege zu präzisieren.

Diese 1. Ergänzung ist meiner Dienstanweisung Nr. 5/75 beizufügen.

*M. Richter*  
i. V. Generalleutnant